

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 75, F +41 26 305 80 09 www.fr.ch/lsvw

Ref: SEI/PAN/bai T direkt: 026 305 80 75 Email: saav-sa@fr.ch

Givisiez, 24. November 2022

## Vogelgrippe - Massnahmen im Kontrollgebiet und im Kanton Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwei Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (H5N1) wurden vor einigen Tagen im Kanton Zürich bei einem Graureiher und einem Pfau nachgewiesen.

Seit einiger Zeit tritt das Vogelgrippe-Virus in weiten Teilen Europas vermehrt auf und war zum Beispiel in Frankreich den ganzen Sommer 2022 präsent, indem es schwerwiegende Tierverluste verursacht hat. Deshalb ist es angesichts der saisonalen Vogelwanderung keine Überraschung, dass die Krankheit auch in diesem Winterhalbjahr wieder vorkommt. Aus diesem Grund und entsprechend der Verordnung des BLV vom 24. November 2022 gilt die ganze Schweiz ab Montag 28 November 2022 als Kontrollgebiet.

Die untenstehenden Massnahmen treten in der ganzen Schweiz und im Kanton Freiburg, in Anwendung der Tierseuchenverordnung des TSV (SR 916.401) und der TiersV vom 8. April 2014 (SGF 914.10.11), ab Montag, 28. November 2022 in Kraft.

- Tierhalterinnen und Tierhalter im Kontrollgebiet müssen ihre Tierhaltung vor einer Einschleppung der Aviären Influenza schützen. Zu diesem Zweck treffen sie eine der folgenden Massnahmen:
  - a. Sie beschränken den Auslauf des Hausgeflügels auf den **geschlossenen** Aussenklimabereich.
  - b. Sie stellen sicher, dass im Aussenbereich Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich sind für Wildvögel und dass die Auslaufflächen und Wasserbecken durch **Zäune oder Netze** mit einer **Maschenweite von höchstens 4 cm** gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
  - c. Sie halten das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall** oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.
- 2) Sie müssen die Vögel der Ordnung Hühnervögel (*Galliformes*) von den Vögeln der Ordnungen Gänsevögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*) getrennt halten.
- 3) Sie müssen die **Einschleppung des Virus** in die Tierhaltung über Personen und Geräte **verhindern**, indem sie:

- a. die Anzahl Personen mit Zutritt zur Tierhaltung auf das Notwendige beschränken;
- b. eine **Hygieneschleuse** einrichten;
- c. dafür sorgen, dass:
  - die Tierhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten wird, die nur für die Arbeiten in der Tierhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden, und
  - 2. alle Personen vor dem Betreten der Tierhaltung und nach Abschluss der Arbeiten **die Hände waschen und desinfizieren**.
- 4) Tierhalterinnen und Tierhalter melden ausgeprägte **respiratorische Symptome** in ihrer Geflügelhaltung, einen **Rückgang der Legeleistung** um mehr als 20% während drei Tagen, eine **Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme** von mehr als 20% oder einen **Anstieg der Mortalitätsrate** auf mehr als 3% in einer Woche einer **praktizierenden Tierärztin oder Tierarzt**.
- 5) Tierhalterinnen und Tierhalter, die **100 und mehr Stück Geflügel** halten, müssen zusätzlich **Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren** und besonderen **Krankheitsanzeichen** machen. Zudem müssen sie dem praktizierenden Tierarzt melden, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche gestorben sind.
- 6) Im Kontrollgebiet darf kein Geflügel aufgeführt werden an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Das Auffinden von toten oder kranken Wildvögeln innerhalb von 24 Stunden an einem Ort (1 Schwan, 2 oder mehrere Wasservögel oder Greifvögel, 5 oder mehrere Wildvögel) ist unverzüglich dem Wildhüter des betreffenden Gebiets mitzuteilen. <a href="https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/fauna-und-biodiversitaet/sektion-fauna-jagd-und-fischerei/wildhueter-und-fischereiaufseher">https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/fauna-und-biodiversitaet/sektion-fauna-jagd-und-fischerei/wildhueter-und-fischereiaufseher</a>

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die Tierwohlbeiträge nicht gekürzt werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die Massnahmen der vorliegenden Verfügung veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

Sie haben Zugang zu zusätzlichen Informationen über die Internetseite des BLV <a href="https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alletierseuchen/ai.html">https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alletierseuchen/ai.html</a> und die Homepage des Staats Freiburg <a href="https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/landwirtschaft-und-nutztiere/vogelgrippe">https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/landwirtschaft-und-nutztiere/vogelgrippe</a>.

Freundliche Grüsse

Dr. Grégoire Seitert Amtsvorsteher und Kantonstierarzt (Schreiben gültig ohne Unterschrift)

## Beilagen

\_

Dokument: Hygieneschleusen für Hausgeflügel-Kleintierhaltungen